

Krönungseid gebunden sei, die *iura regni* nicht zu veräußern, vielmehr im Gegenteil die entfremdeten wieder an sich bringen müsse; schon der heilige Ludwig habe einen derartigen Schwur getan. Aber der Bischof von Autun konnte den Vorstoß abweisen, indem er die wesentliche Voraussetzung bestritt: er zählte die Formeln auf, die zum Krönungseid gehörten, und stellte fest, daß von einem Alienationsverbot darin nicht die Rede sei; da ferner ein solcher Schwur einer Todsünde gleichkomme, sei er auch dem heiligen Ludwig nicht zuzutrauen; andernfalls hätte dieser nicht kanonisiert werden dürfen⁶⁾.

In der Folge scheinen dann die Könige Frankreichs das Unveräußerlichkeitsprinzip weniger gegen die Kirche ausgespielt als es vielmehr zur Erhaltung der Reichseinheit genutzt zu haben. Dabei ist höchst bezeichnend, wie bereits eines der ersten Beispiele dieser Verwendung den Übergang aus der Defensive in die Offensive zeigt. Das Valle de Aran, das im früheren 13. Jahrhundert zu Aragon gehört hatte, war 1285 von den Franzosen besetzt und auch nach dem katastrophalen Ende dieses Kreuzzugs einbehalten worden. Es schlossen sich jahrzehntelange Verhandlungen um die Freigabe an, und 1308 entsandte Philipp der Schöne eine Kommission, die die Rechtsverhältnisse in jenem Gebiet prüfen sollte. Da Aragons Ansprüche aus der Zeit vor dem Krieg ganz unbestreitbar waren, griffen die Emissäre weit in die Vergangenheit zurück und gingen davon aus, daß Karl Martell das Tal den Sarazenen abgenommen und somit dem *regnum Francie* gewonnen habe. Niemals habe es zum Schaden des Reichs von diesem getrennt werden können; vielmehr kämen — gemäß dem Satz *rex est imperator in regno suo* — dem König von Frankreich kaisergleiche Stellung und kaisergleiche Pflichten zu, so daß es ihm nicht erlaubt sei, auf einen Teil seines Landes zu verzichten. Selbst wenn die Aragonesen im Valle de Aran zeitweilig die Herrschaft ausgeübt oder die Kapetinger es in älteren Verträgen nicht zurückgefordert hätten, so ergäbe sich daraus kein Recht zugunsten der Gegenpartei; denn hier gälte die Regel *Nulla prescriptio currere potuit*

⁶⁾ Libellus Petri Bertrandi, ed. M. Goldast, *Monarchia s. Romani imperii* 2 (1614, Neudr. 1960) 1367 und 1372 (= Ppppp 2 verso); zu Ludwig dem Heiligen s. S. 1373 (= Ppppp 2 recto). Vgl. F. Olivier Martin, *L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. Etude sur les conflits entre la juridiction laïque et la juridiction ecclésiastique au XIV^e siècle* (Travaux juridiques et économiques de l'Université de Rennes. 1^{er} Supplément, 1909) S. 115 ff.